



LANDKREIS LÜNEBURG

FAQ - Förderprozess RVF 3.0

Was ist RVF 3.0?

RVF 3.0 steht für „Radverkehrsförderung 3.0 – barrierefrei, netztransparent, digital“ und ist eines von rund 40 Projekten finanziert aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21. Juni 2019. Als ein Kooperationsprojekt mit der Leuphana Universität Lüneburg, ist es ein wissenschaftlich fundiertes Projekt, das Schlussfolgerungen aus der Wissenschaft in die Praxis umsetzt und sich dabei vorrangig auf eine Mängelbeseitigung und klein-bauliche Maßnahmen fokussiert.

Was ist das Ziel von RVF 3.0?

Ziel ist, die Infrastruktur für Fahrradfahrer im gesamten Landkreis zu verbessern, indem Mängel mittels Lückenschlüssen und kleineren, baulichen Maßnahmen beseitigt werden. Lösungen können beispielsweise die Beseitigung und der Austausch von Schildern, Bordsteinabsenkungen, Pfosten und ähnliches sein. Es geht darum, ein Teil der Mobilitätswende zu sein, dies zu leben und mehr Komfort für Radfahrende im Landkreis Lüneburg zu schaffen. Schlussendlich hat dieses Projekt das Potential, ein kleiner Baustein im Wandel gegen den Klimawandel zu sein.

Wer ist der Fördermittelgeber?

Fördermittelgeber ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und wird verwaltet durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG). Der Landkreis mit seinen Kommunen ist Fördermittelnehmer und daher angewiesen, über alle Maßnahmenumsetzungen Nachweise (dokumentarisch als auch fotografisch) zu erbringen.

Was haben die (Samt-)Gemeinden davon?

Dieses Förderprojekt bietet dem Landkreis und seinen Kommunen die einzigartige Gelegenheit, Teil der Mobilitätswende zu sein und damit zukunftsweisende Schritte durchzuführen. Darüber hinaus werden studentische Arbeiten honoriert, indem erhobene Daten zeitnah in der Praxis umgesetzt werden können. Dies ist selten in Forschung und Verwaltung, jedoch umso motivierender für Nachwuchsforscher und zukünftige „Change Maker“.

Die Förderrate für die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt bei 80 % durch den Bund. Die restlichen 20 % sind durch Eigenmittel der Kommunen zu tragen. Dieser Eigenanteil jedoch kann nochmals zu 75 % durch die Radverkehrsrichtlinie des Landkreis Lüneburg gefördert werden, insofern die Kommune dies beantragt. Bei einer Summe von 10.000 Euro läge der restliche Eigenanteil somit bei 500 €.

Nicht zu vergessen ist ein weiterer Vorteil: Die Kommune hat kaum Arbeit mit der Umsetzung, da eine dafür eingerichtete Verwaltungsvereinbarung dafür sorgt, dass Planung und Durchführung beim Landkreis Lüneburg liegen.

Was genau wird gefördert?

Im Rahmen des RVF 3.0 können unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur die festgestellten Mängel und Schäden durch folgende Kleinmaßnahmen behoben werden:

- die Anpassung der Beschilderung
- die Neubeschilderung, einschl. Aufstellvorrichtung
- die Beseitigung von Beschilderung
- die Versetzung/Aufweitung/Entfernung von Umlaufsperrern und Absperrpollern
- die Herstellung von Bordsteinabsenkungen
- die Reparatur von Radwegeschäden
- die Herstellung/Ausbesserung von Radwegemarkierungen
- die Befestigung von Verkehrsflächen auf Nebenrouten

Kurze Lückenschlüsse i.F. eines Radweges können erwogen werden.
Ladestationen für E-Bikes etwa werden nicht gefördert.

Wie funktioniert die Förderung?

Der Förderzeitraum erstreckt sich von 2021 bis einschließlich 2024. Förderung und Umsetzung müssen unmittelbar aufeinander und in der Regel in umgekehrter Reihenfolge erfolgen.

Der Landkreis Lüneburg kümmert sich um die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Projekts und um die Abwicklung der Gelder mit dem Fördermittelgeber. Das Prozedere ist so konstruiert, dass die Kommune selbst das Geld für die Umsetzung nicht „vorschießen“ oder dem Bauunternehmen direkt zahlen muss. Dies übernimmt der Landkreis. Die Kommune muss lediglich die 20 % Eigenanteil in den Haushalt einstellen. Nach Abschließen des Prozedere inklusive der baulichen Maßnahmen wird der Kommune durch den Landkreis eine Rechnung über den entsprechenden Eigenanteil gestellt.

Wie sieht das Prozedere für die Förderung genau aus?

Nach Erhalt eines Portfolios mit vorgeschlagenen Maßnahmen für eine verbesserte Infrastruktur durch die Leuphana Universität und den Landkreis Lüneburg (s. Grafik S.3), hat die (Samt-)Gemeinde Zeit, um sich zu dem Portfolio zu äußern und über Maßnahmen abzuwägen. Sie kann auch Änderungsvorschläge gegenüber dem Landkreis bzw. dem durch den Landkreis engagierten Ingenieurbüro anbringen. Beide Instanzen stehen gerne für Fragen bereit.

Wichtig zu berücksichtigen ist: Das Projekt und entsprechend die Förderung basieren auf der wissenschaftlichen Vorarbeit. Daher können Änderungswünsche und Ergänzungen auch erst nach Erhalt und Durchsicht der Vorschläge durch die Studenten in die Förderung mit aufgenommen werden.

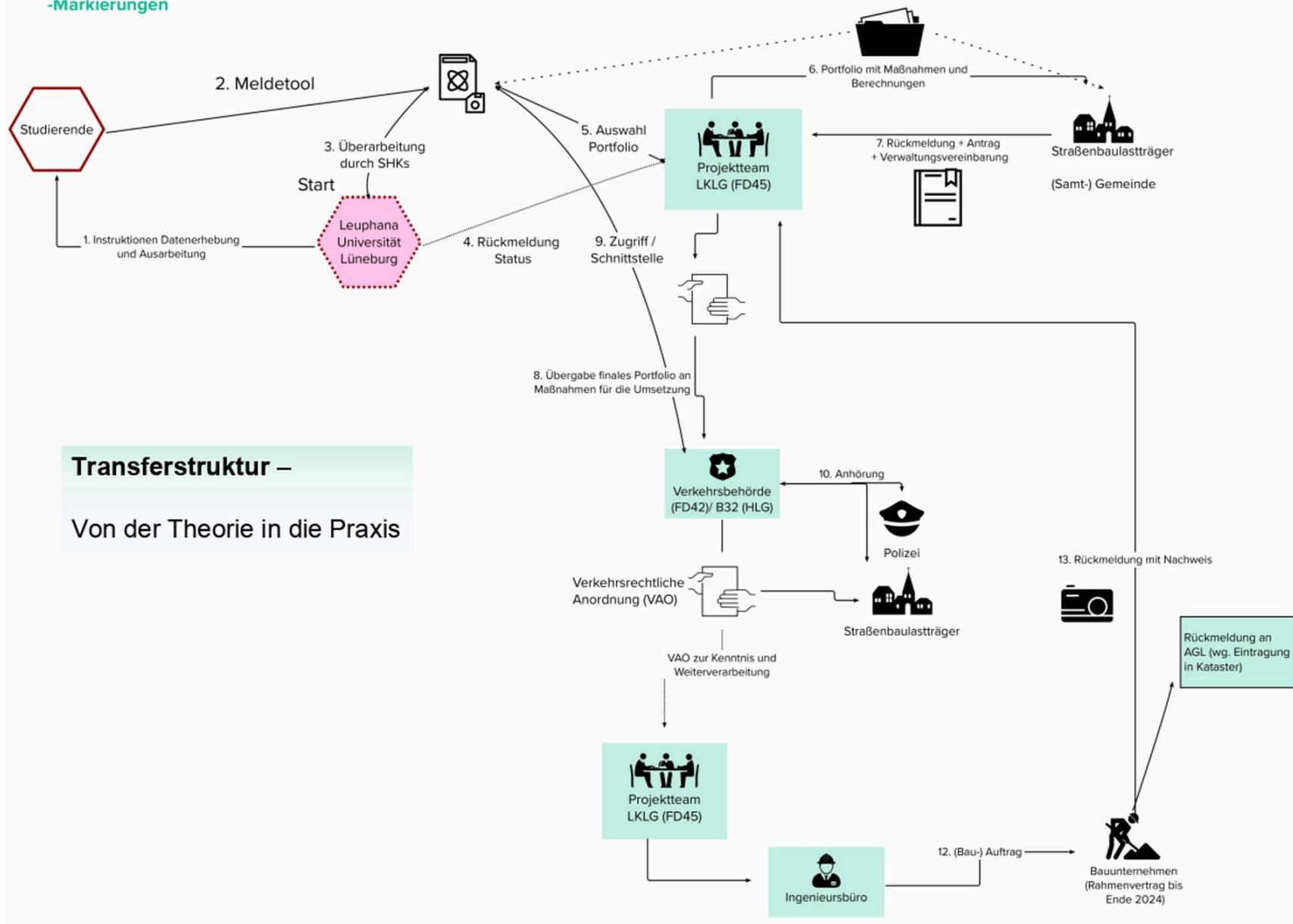
Im Folgenden beantragt die (Samt-)Gemeinde die Umsetzung der Maßnahmen mittels einer bald zur Verfügung gestellten Vorlage. Perspektivisch soll die Antragstellung ebenso wie die Einsicht in das Portfolio über eine digitale Plattform laufen.

Im Verlauf plant und führt der Landkreis die Umsetzung der Maßnahmen eigenständig durch. Hier bedarf es keiner weiteren Hilfe seitens der Kommunen. Ein Ingenieurbüro und ein Bauunternehmen werden für den Zeitraum des Projekts durch den Landkreis Lüneburg engagiert. Damit das passiert, müssen Kommune und Landkreis jedoch zuerst noch die **Verwaltungsvereinbarung** abschließen.



LANDKREIS LÜNEBURG

-Markierungen



Transferstruktur –

Von der Theorie in die Praxis



LANDKREIS LÜNEBURG

Was steckt hinter der Verwaltungsvereinbarung?

Zwei Faktoren beeinflussen das Projekt maßgeblich: Das Projekt hat einen begrenzten Zeithorizont, gleichzeitig werden die Daten in einem zeitlich definierten Semester erhoben. Diese Datenerhebung erfolgt einmal jährlich und liegt dem Landkreis Lüneburg im November vor. Daher ist der Landkreis auf die Unterstützung und Zustimmung der (Samt-)Gemeinden angewiesen.

Bedingung für die Förderung ist, dass 60% aller Maßnahmen innerhalb des Förderzeitraums umgesetzt werden. Dafür ergibt sich folgende Lösung: Der Landkreis schließt mit den Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung in dessen Rahmen der Landkreis eigenmächtig nach Abstimmung mit den Kommunen mit der Umsetzung der Maßnahmen und damit Beauftragung eines dafür engagierten Ingenieur- und Bauunternehmens beginnt.

Ein Grund hierfür ist auch die Anzahl der Maßnahmen sowie der dezentralisierten Struktur von Kommunen und ihren Bauhöfen. Würde nicht zentralisiert entschieden, würde dies zu einem erheblichen administrativen „Overhead“ und zu einer Lähmung des Projekts mit erheblicher Zeitverzögerung führen.

Die Projektförderung kommt der Gesellschaft und ergo den Kommunen in mehrfacher Hinsicht zu Gute: finanzielle Unterstützung für zukünftig komfortablere Radwegeverbindungen untereinander und ins Oberzentrum der Hansestadt Lüneburg. Darüber hinaus erhalten die (Samt-)Gemeinden eine organisatorische Entlastung beim Einsatz von Fördermitteln. Die Kommunen müssen weder Daten erheben, planen, noch selber umsetzen.

Wann muss die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet werden?

Die Kooperationsvereinbarung muss immer dann unterzeichnet werden, wenn der Antrag auf Förderung über die digitale Plattform gestellt wird. Idealerweise wird die Beantragung der Mittel mit der Signierung dieser Vereinbarung zeitgleich stattfinden, also im gleichen Schritt.

Welche Rolle spielt meine (Samt-)Gemeinde hierbei?

Da dieses Projekt auf Landkreisebene durchgeführt wird und infrastrukturelle Eingriffe beinhaltet, ist dem Landkreis daran gelegen, durch eine transparente Kommunikation die Maßnahmen im Einvernehmen mit allen betroffenen Akteuren umzusetzen. Für die Erfüllung der Bedürfnisse von Fahrradfahrenden aber auch der Förderung benötigt der Landkreis die Zustimmung über eine Verwaltungsvereinbarung. Weiter muss die (Samt-)Gemeinde Gelder in Höhe des ermittelten Eigenanteils (20 % der beantragten Mittel) in den Haushalt einstellen.

Wie viel Geld muss in den Haushalt zurückgestellt werden?

Die Summe, die für den Haushalt zurückgestellt werden muss, wird der jeweiligen (Samt-)Gemeinde in Verbindung mit dem Portfolio übermittelt. Dies begründet sich durch die in Abhängigkeit der Maßnahmen zustande kommende Kostenabschätzung. Sie beläuft sich auf 20 % der Gesamtkosten. Dies ist der durch Gemeinden zu zahlende Eigenanteil. Die restlichen 80 % werden gefördert.

Wer ist nach der Förderung zuständig für die Instandhaltung der umgesetzten Maßnahmen?

Nach Umsetzung der Maßnahmen durch die Förderung von RVF 3.0 liegt die Unterhaltung bei den Kommunen. Die Übertragung der Straßenbaulast auf den Landkreis gilt nur temporär für die Umsetzung der Maßnahmen und mittels der Verwaltungsvereinbarung. Die Übertragung dieses Rechts erlischt nach Fertigstellung der Maßnahmen.

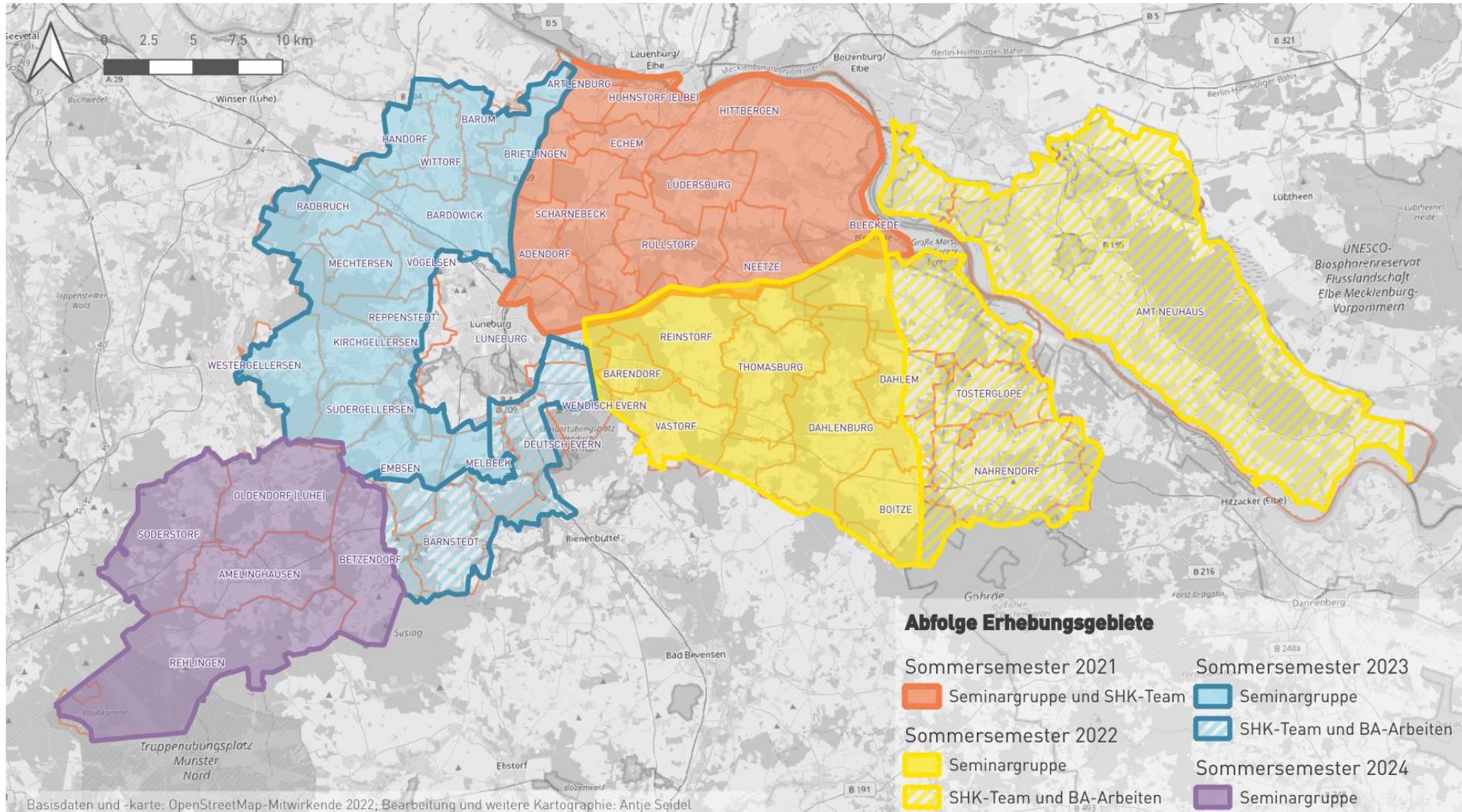
Wo finden wann die Erhebungen durch die Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg statt?

Die Erhebungsgebiete (s. Karte S. 4) sind räumlich so geplant, dass Regionen, die weiter entfernt vom Oberzentrum liegen, nicht per se durch Seminare behandelt werden, sondern durch Studierende, die zu diesem Thema ihre Abschlussarbeit schreiben. Dies ermöglicht trotz der Distanz eine intensive Auseinandersetzung, sprich eine umfangreiche Befahrung entsprechender Gebiete. Hinzu kommt die zeitliche Einteilung, welche die vorhandene Fülle an bereits existierender Radinfrastruktur in der jeweiligen Region berücksichtigt. Gebiete, in denen nicht so viel Radinfrastruktur zu erwarten ist, werden zu einem späteren Zeitpunkt untersucht. Der Grund: Die letzte Erhebungsrunde findet im Sommersemester 2024 statt (April bis September). Die Projektumsetzung erfolgt bis Ende 2024. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Regionen vergleichsweise durch insgesamt weniger Radverkehrsinfrastruktur auch verhältnismäßig weniger Mängel gefunden werden und dadurch weniger umzusetzen ist. Da die zeitliche Begrenzung ab Erhebungsende bis Projektzeitende dicht beieinanderliegen und die Prozesse aber bereit routiniert ablaufen sollten, wird daher erwartet, dass die restlichen Vorschläge für die Mängelbeseitigung bei einer geringeren Anzahl bis zum Laufzeitende gut umzusetzen sind.



LANDKREIS LÜNEBURG

Ausschnitt des Procederes von der Datenerhebung bis Auftragserteilung/ Zustimmung durch die Kommune Grafik: Landkreis Lüneburg





LANDKREIS LÜNEBURG

Muss meine (Samt-)Gemeinde eigentlich mitmachen?

Nein. Die Teilnahme ist freiwillig. Über jede teilnehmende Kommune freuen wir uns vom Fachdienst Mobilität, vom Fachdienst Kreisentwicklung und vom gesamten Landkreis Lüneburg aber riesig! Denn wir sind da, um für die Gesellschaft etwas zu tun und umzusetzen das Zukunft hat und bewegt. Das Projekt soll unseren Kommunen keine Mehrarbeit bereiten - entsprechend haben wir es konzipiert und arbeiten stetig an einer Verbesserung.

Wer sind die Ansprechpersonen?

Sebastian Heilmann, Projektleitung RVF 3.0
Landkreis Lüneburg · Mobilität
Gebäude 2 · Zimmer 240
Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg
Telefon +49 4131 26 1084 · Fax +49 4131 26 2084
E-Mail: sebastian.heilmann@landkreis.lueneburg.de

Marina Schweikert, Mitarbeiterin RVF 3.0
Landkreis Lüneburg · Mobilität
Gebäude 2 · Zimmer 239
Auf dem Michaeliskloster 4 · 21335 Lüneburg
Telefon +49 4131 26 1842 · Fax +49 4131 26 2842
E-Mail: marina.schweikert@landkreis-lueneburg.de